

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Dezember 1959	Nummer 126
--------------	--	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20021	25. 11. 1959	RdErl. d. Innenministers Aufträge der öffentlichen Hand für Flüchtlings- und Vertriebenenbetriebe	2963
71242	16. 11. 1959	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr Unzulässigkeit handwerklicher Meister- und Gesellenprüfungen für Teilhandwerke	2963
763	15. 11. 1959	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr Bestätigung vorläufiger und endgültiger Abschlüsse von Umstellungsrechnungen kleinerer Versicherungsvereine	2964
7817	7. 11. 1959	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur; hier: Richtlinien des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Gewährung von Bundeszuschüssen zur Förderung forstlicher Vorhaben im Rahmen der Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur vom 31. 8. 1959 — IV B 1-4690. 10 — 88,59	2967
9220	7. 11. 1959	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr Verkehrszeichen; hier: Wegweiser zur Bundesautobahn	2972

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

		Seite
	Landesregierung	
21. 11. 1959	Bek. — Behördliches Vorschlagswesen	2972
	Ministerpräsident — Landesplanungsbehörde	
21. 11. 1959	Mitt. — Karte der Verwaltungsgliederung des Landes Nordrhein-Westfalen	2974
	Innenminister	
4. 11. 1959	Bek. — Fortbildungsveranstaltungen des Innenministeriums in Zusammenarbeit mit den Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien	2974
13. 11. 1959	RdErl. — Dienststundenregelung nach Einführung der 45-Stunden-Woche	2975
20. 11. 1959	Bek. — Öffentliche Sammlung des Deutschen Roten Kreuzes anlässlich des Jahreswechsels 1959/60	2975
23. 11. 1959	Bek. — Öffentliche Sammlung Britische und Kanadische Kinderhilfe	2976
	Landschaftsverband Rheinland	
25. 11. 1959	Bek. — Mitgliedschaft in der Landschaftsversammlung Rheinland	2976

I.

20021

**Aufträge der öffentlichen Hand
für Flüchtlings- und Vertriebenenbetriebe**RdErl. d. Innenministers v. 25. 11. 1959 —
I C 2 / 17—10.17

Nach neueren Feststellungen des Volkswirtschaftlichen Büros der Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte) lassen Vermögensaufbau und Kapitalstruktur von Flüchtlingsbetrieben immer noch zu wünschen übrig. Es ist deshalb weiterhin notwendig, alle Maßnahmen zu unterstützen, die die Wettbewerbsfähigkeit der Flüchtlings- und Vertriebenenbetriebe fördern. Im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister bringe ich deshalb meinen RdErl. v. 24. 7. 1956 (MBI. NW. S. 1739), mit dem ich alle Dienststellen des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die übrigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts um eine angemessene Berücksichtigung der Flüchtlingsbetriebe bei der Vergabe öffentlicher Aufträge gebeten habe, in Erinnerung.

An die Landesbehörden,
Gemeinden und Gemeindeverbände,
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Landesaufsicht unterstehen.

— MBI. NW. 1959 S. 2963.

71242

**Unzulässigkeit handwerklicher Meister- und
Gesellenprüfungen für Teilhandwerke**RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 16. 11.
1959 — II/D 1 — 22—00/23—00 — 54/59

Wie sich aus den Bestimmungen des Zweiten und Dritten Teils der Handwerksordnung v. 17. September 1953 (BGBl. I S. 1411) i. Verb. mit § 1 Abs. 2 ergibt, kann eine handwerkliche Meister- oder Gesellenprüfung nur in einem Vollhandwerk (Lehrberuf) abgelegt werden; die Gewerbe, die als Vollhandwerke in Frage kommen, sind in der Anlage A (Positivliste) der Handwerksordnung unter Position 1—93 aufgezählt, wobei in den einzelnen Positionen die Vollhandwerke jeweils durch ein Semikolon voneinander getrennt sind; die in der Positivliste hinter einzelnen Vollhandwerken in Klammern stehenden Berufe sind Handwerkszweige, also Teilhandwerke des Vollhandwerks, bei dem sie genannt sind.

Nur für ein Vollhandwerk (z. B. Dachdecker, Klempner, Tischler, Schuhmacher, Bäcker, Friseur, Fotografen), nicht aber für ein Teilhandwerk (z. B. Schindeldecker, Kühlerreparateur, Segelflugzeugbauer, Schäftemacher, Feinbackwarenhersteller, Perückenmacher, Phototechniker) kann daher ein Gesellen- oder Meisterprüfungsausschuß errichtet, ein Prüfungszeugnis ausgestellt und der Meistertitel erworben werden.

Ich bitte die Regierungspräsidenten und Handwerkskammern, hiernach zu verfahren und die Prüfungsausschüsse anzuweisen, keine Prüfungen in Teilhandwerken abzunehmen und die Prüfungszeugnisse jeweils nur für das Vollhandwerk auszustellen, für das der Prüfungsausschuß errichtet ist. Soweit in Einzelfällen mit Rücksicht auf eine spezialisiertere Ausbildung des Prüflings das Schwergewicht der Prüfung auf einen besonderen Teil des gesamten Prüfungsstoffs gelegt wird, ist nichts dagegen einzuwenden, wenn im Prüfungszeugnis neben der Bescheinigung über das Bestehen der Prüfung im Vollhandwerk zum Ausdruck gebracht wird, daß sich die Prüfung vorwiegend auf einen besonderen Berufszweig des Vollhandwerks (z. B. des Segelflugzeugbauers) erstreckte.

Entsprechendes gilt für die Meisterbriefe. Ich bitte die Handwerkskammern, die Meisterbriefe nur nach Maßgabe der in der Positivliste für die Vollhandwerke gegebenen Berufsbezeichnungen auszustellen. Gegen einen Klam-

merzusatz, in dem ein einzelner Berufszweig als besondere Fachrichtung des Prüflings (z. B. Segelflugzeugbauer) zum Ausdruck kommt, ist nichts einzuwenden.

An die Regierungspräsidenten,
Handwerkskammern.

— MBI. NW. 1959 S. 2963.

763

**Bestätigung vorläufiger und endgültiger Abschlüsse
von Umstellungsrechnungen
kleinerer Versicherungsvereine**RdErl. d. Ministers f. Wirtschaft und Verkehr v. 15. 11.
1959 — II/B 6 — 190—19—01 — 55/59**A. Vorläufige Umstellungsrechnungen**

1. Die Umstellungsrechnungen und Umstellungsunterlagen sind wie bisher in 5facher Ausfertigung von den Versicherungsvereinen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
2. Vor der Bestätigung der vorläufigen Abschlüsse von Umstellungsrechnungen ist meine Zustimmung unter Vorlage des Entwurfs des beabsichtigten Bestätigungsbescheides nebst einer Ausfertigung der Umstellungsrechnung und der Umstellungsunterlagen nur noch einzuholen
 - a) bei Sterbekassen und Pensionskassen, sofern die Gesamtausgleichsforderung mehr als DM 50 000,— beträgt;
 - b) bei Sterbekassen und Pensionskassen, sofern die Umstellung nach dem Proportionalverfahren erfolgt;
 - c) bei Sach- und Tierversicherungsvereinen, sofern eine Rückstellung zum Ausgleich des schwankenden Jahresbedarfs, zur Abdeckung der Kumulierungsgefahr und für Katastrophen eingesetzt ist;
 - d) bei Versicherungsvereinen aller Zweige, unbeschadet zu a)–c), sofern Auflagen gemäß § 12 Abs. 1 der 23. DVO/UG nach Auffassung der Aufsichtsbehörde gemacht werden müssen oder die vorläufige Umstellungsrechnung auf Grund der „Richtlinien“ — RV — erstellt ist.
3. a) Für die Fassung des Bestätigungsbescheides ist das dem Schreiben des Zonenamtes vom 22. 11. 1951 — II 6 4747/51 — beiliegende Muster zu verwenden.
- b) Falls eine Abführungspflicht gegeben ist, ist im Bestätigungsbescheid folgende Fassung hierfür zu verwenden:

„Gemäß § 22 Abs. 1 der 43. DVO/UG ist spätestens einen Monat nach Feststellung des Jahresabschlusses für das am 21. 6. 1968 laufende Geschäftsjahr ein Betrag von DM an das Land abzuführen. Auf § 22 Abs. 2 der 43. DVO/UG wird besonders hingewiesen.“
- c) In dem Bestätigungsbescheid ist der letzte Absatz vor der Rechtsmittelbelehrung, der die Berichtungspflicht betrifft, für alle zu erteilenden Bestätigungen wie folgt zu fassen:

„Die Berichtungspflicht gemäß § 7 Abs. 3 der 23. DVO/UG in der Fassung der 43. DVO/UG in Verbindung mit Ziff. 10 RVA in der Fassung der 4. Änderung der RV und Ziff. 11—12 RVA und gemäß Ziff. 6 h RVA in der Fassung der 4. Änderung der RV bleibt bestehen. Sie wird von dieser Bestätigung nicht berührt.“
- d) Hinsichtlich der Rechtsmittelbelehrung im Bestätigungsbescheid ist nach dem RdErl. des Innenministers v. 16. 12. 1957 — I C 1/18 — 10.14. (MBI. NW. S. 2947) zu verfahren.
- e) Für die Fassung des Bescheides über die Bestätigung von Berichtigungen vorläufiger Abschlüsse der Umstellungsrechnungen gilt mein RdErl. v. 3. 3. 1955 — II/B 6 — 190—19 — 01 — I 110/55 (n. v.).

4. a) Mit dem Bestätigungsbescheid ist eine Ausfertigung der Umstellungsrechnung an den Versicherungsverein zurückzusenden. Eine Ausfertigung der Umstellungsrechnung und Umstellungsunterlagen verbleibt bei der Aufsichtsbehörde. 2 Abschriften des Bestätigungsbescheides sowie 2 Ausfertigungen der Umstellungsrechnung und Umstellungsunterlagen sind nach der Bestätigung mir vorzulegen. Die für die Prüfung des Landesrechnungshofes bestimmten Abschriften des Bestätigungsbescheides, Ausfertigungen der Umstellungsrechnung und Umstellungsunterlagen sind bei der Aufsichtsbehörde bereitzuhalten.

b) Die Abschriften der Bestätigungsbescheide sind entweder handschriftlich von dem zeichnungsberechtigten Dezernenten oder Referenten zu unterzeichnen oder mit einem handschriftlichen Beglaubigungsvermerk zu versehen. Eine Beglaubigung mit Hilfe eines Vervielfältigungsverfahrens ist nicht ausreichend.

B. Endgültige Umstellungsrechnungen

1. Nachdem die sich bei der Bewertung von Vermögenswerten ergebenden Fragen inzwischen hinreichend geklärt sind, ist anzustreben, nunmehr alle bestätigten und berichtigten Abschlüsse von Umstellungsrechnungen im Wege wechselseitigen Verzichts auf weitere Berichtigungen als endgültig zu erklären; dies gilt insbesondere für Umstellungsrechnungen, die bisher wegen der Wertansätze für Grundbesitz, Hypotheken, Grundschuldforderungen, Wertpapiere und Einrichtungsgegenstände von dem endgültigen Abschluß ausgenommen waren. Hierbei ist jedoch Voraussetzung, daß kein oder nur ein geringfügiges Berichtigungsbedürfnis (unter DM 200,—) erkennbar ist. Bei Umstellungsrechnungen von Krankenversicherungsvereinen ist ferner Voraussetzung, daß die Deckungsrückstellung nach RVD Abschn. III 1 b Abs. 3 berechnet wurde.

2. a) Den in Frage kommenden Versicherungsvereinen ist die beabsichtigte Bestätigung des endgültigen Abschlusses ihrer Umstellungsrechnung nach dem Muster der Anlage 1 mitzuteilen.

age 1

age 2

age 3

b) Im Falle des Einverständnisses ist von diesen Versicherungsvereinen eine Erklärung nach dem Muster der Anlage 2 abzugeben.

c) Für den Bescheid an die Versicherungsvereine, daß die Umstellungsrechnung endgültig abgeschlossen ist, ist das Muster der Anlage 3 zu verwenden.

d) 2 Ausfertigungen des Bescheides nach dem Muster der Anlage 3 sind mir vorzulegen.

3. Sofern die Gesamtausgleichsforderung eines Versicherungsvereins mehr als DM 20 000,— beträgt, ist meine Zustimmung einzuholen. Der Entwurf der Erklärung nach dem Muster der Anlage 1 ist beizufügen.

4. Für die Bestätigung endgültiger Abschlüsse von Umstellungsrechnungen der Versicherungsvereine, die sich inzwischen aufgelöst haben, gilt folgendes:

a) Sofern noch ein Liquidationsvorstand besteht, ist gemäß B Ziff. 2 zu verfahren;

b) für den Fall, daß ein Liquidationsvorstand nicht mehr besteht, hat die Aufsichtsbehörde festzustellen, daß mit Berichtigungen des vorläufigen Abschlusses der Umstellungsrechnung nicht mehr zu rechnen ist und die Umstellungsrechnung demnach als endgültig angesehen werden kann. Eine entsprechende Erklärung der Aufsichtsbehörde ist mir in 2facher Ausfertigung zuzuleiten.

5. Über den Stand der Bearbeitung der endgültigen Abschlüsse von Umstellungsrechnungen aller Versicherungsvereine ist mir halbjährlich, erstmals zum 1. 1. 1960, zu berichten.

T.

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

RdErl. v. 11. 12. 1952 — II/9 — 190—19 — I 155/52 (n. v.)

RdErl. v. 30. 3. 1953 — II/9 — 190—19a — I 361/53 (n. v.)

RdErl. v. 29. 9. 1953 — II/7 — 190—19 — I 1344/53 (n. v.)

RdErl. v. 3. 3. 1954 — II/7 — 190—19 — I 80/54 (n. v.)

RdErl. v. 1. 12. 1954 — II/7 — 190—19 — I 456/54 (n. v.)

RdErl. v. 28. 4. 1955 — II/B 6 — 190—19—01 — I 272/55 (n. v.)

RdErl. v. 23. 5. 1955 — II/B 6 — 190—19 — I 275/55 (n. v.)

RdErl. v. 11. 4. 1957 — II/B 6 — 190—19—01 — I 4/57 (n. v.)

RdErl. v. 3. 8. 1957 — II/B 6 — 190—19—01 — I 4/57 (n. v.)

RdErl. v. 12. 11. 1957 — II/B 6 — 190—19—01 — I 9/57 (n. v.)

RdErl. v. 22. 5. 1959 — II/B 6 — 190—19—01 (MBI. NW. 1959 S. 1416).

An die Regierungspräsidenten.

Anlage 1

Muster

Der Regierungspräsident

An das

Versicherungsunternehmen

Betr.: Endgültiger Abschluß Ihrer Umstellungsrechnung
Anlg.: — 2 —

Durch Bestätigungsbescheid — zur Berichtigung — vom sind Ihnen mit Wertstellung vom 21. Juni 1948 Ausgleichsforderungen in Höhe von insgesamt

DM
zugeteilt worden.

Hiervon entfallen auf

a) die mit 3½ % verzinsliche
Ausgleichsforderung (§ 11
Abs. 2 der 23. DVO/UG) DM

b) die mit 3 % verzinsliche
Sonderausgleichsforderung
(für Umstellungskosten)
gem. § 2 der 45. DVO/UG DM

Ich beabsichtige, Ihre vorläufig abgeschlossene Umstellungsrechnung als endgültig zu bestätigen unter Verzicht auf Ihre im o. a. Bestätigungsbescheid festgesetzte Berichtigungspflicht, sofern auch Sie auf weitere Berichtigungen nach § 7 Abs. 3 der 23. DVO/UG in der Fassung der 43. DVO/UG in Verbindung mit Ziff. 10 RVA in der Fassung der 4. Änderung der RV und Ziff. 11—12 RVA und gemäß Ziff. 6 h RVA in der Fassung der 4. Änderung der RV verzichten.

Anlage 2

Muster

..... Ausfertigung

An den

Herrn Regierungspräsidenten

in

Betr.: Endgültiger Abschluß unserer Umstellungsrechnung

Bezug: Ihr Schreiben vom

Wir erkennen hiermit die mit Bescheid des Herrn Regierungspräsidenten vom bestätigte vorläufig abgeschlossene Umstellungsrechnung unter Verzicht auf weitere Berichtigungen nach § 7 Abs. 3 der 23. DVO/UG in der Fassung der 43. DVO/UG in Verbindung mit Ziff. 10 RVA in der Fassung der 4. Änderung der RV und Ziff. 11—12 RVA und gemäß Ziff. 6 h RVA in der Fassung der 4. Änderung der RV als endgültig an, unter der Voraussetzung, daß der Herr Regierungspräsident ebenfalls auf weitere Berichtigungen verzichtet, und beantragen eine entsprechende Bestätigung.

....., den 19.....

Stempel

Unterschrift

Ich bitte, gegebenenfalls von den als Anlage beigelegten 2 Antragsformularen eine Ausfertigung rechtsverbindlich — Ihrer Satzung entsprechend — zu unterzeichnen und mir sodann kurzfristig, spätestens innerhalb 3 Wochen nach Empfang dieses Schreibens zurückzusenden.

Die zweite Ausfertigung ist zum Verbleib bei Ihren Akten bestimmt.

Muster

Der Regierungspräsident

An das
Versicherungsunternehmen

Betr.: Bestätigung des endgültigen Abschlusses Ihrer Umstellungsrechnung

Bezug: Ihr Schreiben vom

Mit Ihrem o. a. Schreiben erklären Sie, daß Sie die bestätigte vorläufig abgeschlossene Umstellungsrechnung unter Verzicht auf Berichtigungen nach § 7 Abs. 3 der 23. DVO/UG in der Fassung der 43. DVO/UG in Verbindung mit Ziff. 10 RVA in der Fassung der 4. Änderung der RV und Ziff. 11—12 RVA und gemäß Ziff. 6 h RVA in der Fassung der 4. Änderung der RV als endgültig anerkennen.

Ich gebe hiermit für das Land Nordrhein-Westfalen die gleiche Erklärung ab.

Ihre Umstellungsrechnung ist somit endgültig abgeschlossen. Die im Bestätigungsbescheid vom zugeteilten Ausgleichsforderungen — sowie der festgesetzte Abführungsbetrag — bleiben unverändert.

— MBl. NW. 1959 S. 2964.

7817

Weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur;

hier: Richtlinien des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Gewährung von Bundeszuschüssen zur Förderung forstlicher Vorhaben im Rahmen der Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur vom 31. 8. 1959 — IV B 1 — 4690.10 — 88/59 —.

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 7. 11. 1959 — V B — 543

Anlage

Nach den o. a. Richtlinien (s. Anlage) können für 4 selbst aufgeführte forstliche und waldbauliche Maßnahmen, soweit sie zur Verbesserung der Agrarstruktur erforderlich sind und zur wirtschaftlichen Festigung der Betriebe beitragen, Bundeszuschüsse gewährt werden.

Nach Nr. 5 sind förderungsberechtigt Inhaber von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, die im Rahmen der Größe eines Familienbetriebes liegen, besonders dann, wenn die zu fördernden Maßnahmen im Zuge von anderen agrarstrukturellen Verbesserungen zur Besitzfestigung und Existenzsicherung auf lange Sicht führen. Für den Begriff des Familienbetriebes sind die vom Bundesauschuß zur Verbesserung der Agrarstruktur bekanntgegebenen „Leitbilder für bäuerliche Familienbetriebe“ („Innere Kolonisation“, Jg. 1956, Heft 6) maßgebend.

Daneben können auch Gemeinden (Gemeindeverbände), Kirchen und Stiftungen unter den in Nr. 5 Abs. 3 bezeichneten Voraussetzungen gefördert werden.

Die Bundeszuschüsse sind bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank in Frankfurt/Main zu beantragen. Bei dieser können Antragsvordrucke bezogen werden.

Zur Anwendung der Richtlinien wird folgendes bestimmt:

Anlage 3

Zu Nr. 3 Abs. 3:

Die Durchführung der Maßnahmen wird im Bereich des Privatwaldes von den Landwirtschaftskammern in Bonn und Münster, für den Bereich des Körperschaftswaldes von den Regierungspräsidenten überwacht. Diesen bleibt es überlassen, mit der Durchführung der Überwachung ihre Forstämter zu beauftragen.

Zu Nr. 5 Abs. 2 e):

Gruppen von Betriebsinhabern können Anträge stellen, für den Privatwald:

durch das örtlich zuständige Forstamt der Landwirtschaftskammer,

für den Körperschaftswald:

durch das Staatliche Forstamt bzw., soweit vorhanden, das örtlich zuständige Körperschafts-Forstamt.

Zu Nr. 6 Abs. 2:

Die Bescheinigung, „daß es sich um einen förderungsberechtigten Antragsteller handelt“, wird von der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer ausgestellt.

Zu Nr. 6 Abs. 2 a):

Die hier vorgeschriebene Bescheinigung erteilt das Amt für Flurbereinigung und Siedlung, das bei Privatwald das Einvernehmen mit dem Forstamt der Landwirtschaftskammer, bei Körperschaftswald das Einvernehmen mit dem Staatlichen Forstamt bzw., soweit vorhanden, mit dem Körperschafts-Forstamt herzustellen hat.

Die Befürwortung im Falle der Überschreitung der Höchstsätze nach Nr. 1 Abs. 4 wird bei Privatwald von der Landwirtschaftskammer, Forstabteilung, bei Körperschaftswald von dem Regierungspräsidenten abgegeben.

Zu Nr. 6 Abs. 2 b):

Die hier vorgeschriebene Bescheinigung erteilt im Einvernehmen mit der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer bei Privatwald das Forstamt der Landwirtschaftskammer, bei Körperschaftswald das Staatliche Forstamt bzw., soweit vorhanden, das Körperschafts-Forstamt.

Zu Nr. 6 Abs. 2 c):

Die hier vorgeschriebene Bescheinigung wird erteilt in Gemarkungen, in denen ein Flurbereinigungsverfahren eingeleitet ist, von dem Amt für Flurbereinigung und Siedlung, das bei Privatwald das Einvernehmen mit dem Forstamt der Landwirtschaftskammer, bei Körperschaftswald das Einvernehmen mit dem Staatlichen Forstamt bzw., soweit vorhanden, mit dem Körperschafts-Forstamt herzustellen hat;

in Gemarkungen, in denen ein Flurbereinigungsverfahren nicht eingeleitet ist, von der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer, die das Einvernehmen mit den vorgenannten jeweils zuständigen Forstdienststellen herzustellen hat; von diesen sind in den betreffenden Fällen auch die Belange der Landschaftspflege wahrzunehmen.

Zu Nr. 6 Abs. 3:

Die hier vorgeschriebene gutachtliche Stellungnahme wird von der Landwirtschaftskammer abgegeben, der die dazu notwendigen Unterlagen von den Antragstellern zuzuleiten sind.

Muster der vorgeschriebenen Bescheinigungen werden ich in Kürze übersenden.

Anlage

Richtlinien

d. Bundesministers f. Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten für die Gewährung von Bundeszuschüssen zur Förderung forstlicher Vorhaben im Rahmen der Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur v. 31. 8. 1959 — IV B 1 — 4690.10 — 88/59

Mit den im Bundeshaushaltsplan Einzelplan 10 Kapitel 1002 Titel 573 bereitgestellten Mitteln können forstliche und waldbauliche Maßnahmen gefördert werden, soweit sie zur Verbesserung der Agrarstruktur erforderlich sind und zur wirtschaftlichen Festigung der Betriebe beitragen, und zwar

- a) die Aufforstung von Grenzertragsböden und Ödland,
- b) die Umwandlung von Niederwald in Hochwald,
- c) die Trennung von Wald und Weide,
- d) die Anlage von Windschutzpflanzungen.

Der Einsatz dieser Bundesmittel darf nicht zur Einsparung von Landesmitteln führen. Es wird darüber hinaus erwartet, daß die Länder diese vom Bund geförderten Vorhaben durch besondere Maßnahmen unterstützen.

Für die Vergabe dieser Bundesmittel werden folgende Richtlinien erlassen:

1. Aufforstung von Grenzertragsböden und Ödland

(1) Als Grenzertragsböden gelten landwirtschaftliche Nutzflächen mit geringer Klimabodenzahl, starker Hanglage, schlechter Verkehrslage usw., deren Aufforstung aus betriebswirtschaftlichen Gründen agrarstrukturell erforderlich ist.

Ödland im Sinne dieser Richtlinien sind Moore, Heide, Triften und ähnliche Ländereien, die ohne planmäßige Bewirtschaftung im wesentlichen sich selbst überlassen sind und deren etwaige Benutzung gegenüber der von Kulturland verhältnismäßig weit zurücksteht. Hierzu sind auch zu rechnen Flächen, die früher Wald waren, außerhalb des Waldes liegen und seit mehr als 10 Jahren unbestockt sind.

(2) Die Aufforstung von Ödland darf nur dann gefördert werden, wenn

- a) die Aufforstung volkswirtschaftlich und agrarstrukturell notwendig ist,
- b) die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zu dem zu erwartenden Erfolg stehen.

(3) Für die Aufforstung von Grenzertragsböden und Ödland können Bundeszuschüsse in folgender Höhe gewährt werden:

- a) bis zu 350,— DM je ha für Fichten- und Lärchenkulturen,
- b) bis zu 600,— DM je ha für Mischkulturen, Douglasien und Kiefern,
- c) bis zu 900,— DM je ha für Laubholzkulturen.

(4) Bei der Aufforstung von Ödland können auf Antrag in besonders schwierigen Fällen der Bodenvorbereitung, die in Absatz 3 genannten Höchstbeträge bis zu 40 % überschritten werden.

(5) Als Mischkultur gilt eine Nadelholzkultur, die mindestens einen Anteil von 30 % der Fläche an Laubholz oder anderen nicht im Grundbestand vorhandenen Nadelhölzern hat. In einer Laubholzkultur eingesprengte Gruppen oder Horste von Nadelhölzern mit einem Flächenanteil von höchstens 30 % sind wie Laubholz zu behandeln.

(6) Bei der Aufforstung von Grenzertragsböden und Ödland sollen innerhalb der Gemarkung einer Gemeinde Aufforstungsgewanne ausgewiesen werden, deren Aufforstung keiner besonderen Genehmigung bedarf. Der Landtausch zwischen Aufforstungsgewannen und den der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehaltenen Gemarkungsteilen ist anzustreben.

(7) In Flurbereinigungsgebieten und in Gemeinden, in denen ein Flurbereinigungsverfahren bereits durchgeführt ist, sollen die Aufforstung bevorzugt gefördert werden. Für eine nach diesen Richtlinien geförderte Aufforstungsmaßnahme dürfen nicht außerdem noch öffentliche Mittel, die zur Förderung der Flurbereinigung bestimmt sind, gewährt werden.

(8) In Gemarkungen, in denen mit der Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist, soll tunlichst durch eine Gemeinschaft der betroffenen Grundeigentümer entsprechend den §§ 92 und 99 FlurbG wie bei einem beschleunigten Zusammenlegungsverfahren ein Plan über die aufzuforstenden und die der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehaltenen Flächen aufgestellt werden.

2. Umwandlung von Niederwald in Hochwald

(1) Als Niederwald gilt fast ertragloser Buschwald. Seine Umwandlung in Hochwald kann nur gefördert werden, wenn sie im Interesse des Wasserhaushalts größerer

landwirtschaftlicher Gebiete liegt und damit für die Verbesserung der strukturellen und allgemeinen volkswirtschaftlichen Grundlage eines Bezirkes notwendig ist.

(2) Für die Umwandlung von Niederwald in Hochwald gilt Nr. 1 Abs. 1 bis 5 entsprechend.

3. Trennung von Wald und Weide

(1) Als Trennung von Wald und Weide gilt die Umwandlung von Waldweideberechtigungen in eingezäunte Lichtweideflächen durch Rodung und Säuberung der Waldflächen, Erstellung von Zäunen sowie die Aussaat und Düngung der gerodeten Flächen. Ist die Waldweideberechtigung seit mindestens 10 Jahren nicht mehr ausgeübt worden, dürfen Bundeszuschüsse nur gewährt werden, wenn feststeht, daß sie noch fortbesteht.

(2) Für die Rodung und Säuberung von Waldflächen können Bundeszuschüsse bis zu 700,— DM je ha und für die Zaunerstellung, Aussaat und Düngung bis zu 300,— DM je ha gewährt werden.

(3) Die Förderung ist nur zulässig, wenn die zuständige Landesbehörde die Durchführung überwacht.

4. Anlage von Windschutzpflanzungen

(1) Die Bundeszuschüsse dürfen nur zur Anlage von Schutzpflanzungen in waldarmen Gemarkungen, in denen bereits erhebliche Schäden durch Wind und Wasser an Boden und Kulturpflanzungen eingetreten oder zu befürchten sind, gewährt werden. Es soll damit auch gleichzeitig ein Nutzholzertrag angestrebt werden.

(2) Für die Anlage von Schutzpflanzungen können Bundeszuschüsse bis zu 100 v. H. der nachweislich aufgewendeten Kosten für Pflanzen, Zäune und Einzelschutz gewährt werden. Lohn- und Transportkosten muß der Zuschußempfänger tragen.

5. Förderungsberechtigte

(1) Die Bundeszuschüsse für die in Nr. 1—4 genannten Maßnahmen dürfen gewährt werden an Inhaber von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, die im Rahmen der Größe eines Familienbetriebes liegen, besonders dann, wenn die zu fördernden Maßnahmen im Zuge von anderen agrarstrukturellen Verbesserungen zur Besitzfestigung und Existenzsicherung auf lange Sicht führt. Bundesmittel dürfen nur insoweit in Anspruch genommen werden, als die Maßnahme vom Betriebsinhaber aus eigenen Mitteln nicht durchgeführt werden kann.

(2) Die Betriebsinhaber gemäß Abs. (1) können ihren Antrag auf Förderung einzeln stellen oder in Gruppen durch:

- a) Teilnehmergemeinschaften eines Flurbereinigungs- oder beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens,
- b) Wasser- und Bodenverbände,
- c) Forstverbände, Waldbaugemeinschaften und Waldbauvereine,
- d) die in den Richtlinien für die Aussiedlung und Aufstockung vom 15. 4. 1958 genannten Betreuer,
- e) von der Obersten Landesbehörde zu bestimmende land- und forstwirtschaftliche Dienststellen.

(3) Gemeinden (Gemeindeverbände), Kirchen und Stiftungen können Bundeszuschüsse nur dann erhalten, wenn

- a) ein agrarstruktureller Erfolg für die landwirtschaftlichen Betriebe der betreffenden Gemarkung erzielt wird, und
- b) nur insoweit, als der Antragsteller zur Selbstfinanzierung außerstande ist.

6. Verfahren

(1) Die in Nr. 5 genannten Förderungsberechtigten beantragen die Bewilligung des Bundeszuschusses bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank in Frankfurt/Main.

(2) Dem gemäß Absatz 1 zu stellenden Antrag sind außer der behördlichen Bescheinigung gemäß Nr. 5 Abs. 1 u. 3, daß es sich um einen förderungsberechtigten Antragsteller handelt, folgende Unterlagen beizufügen:

a) im Falle der Aufforstung von Grenzertragsböden und Odland eine im Einvernehmen mit der Forstbehörde zu erteilende Bescheinigung der Flurbereinigungsbehörde, soweit nicht eine andere Behörde für zuständig erklärt ist, daß die Aufforstung aus agrarstrukturellen Gründen und im Interesse des Eigentümers förderungswürdig ist, keiner weiteren Genehmigung bedarf und die Kosten bei Odland volkswirtschaftlich in einem angemessenen Verhältnis zu dem zu erwartenden Erfolg stehen. Im Falle der Überschreitung der Höchstsätze nach Nr. 1 Abs. 4 muß dem Antrag eine eingehende Begründung der zuständigen örtlichen Forstdienststelle und die Befürwortung einer übergeordneten Dienststelle der Landesforstverwaltung beigelegt werden. Die Überschreitung bedarf der vorherigen Genehmigung des bewilligenden Bankinstituts,

b) im Falle der Umwandlung von Niederwald in Hochwald und der Trennung von Wald und Weide eine im Einvernehmen mit der Landwirtschaftsbehörde auszustellende Bescheinigung der Forstbehörde, daß das Vorhaben förderungswürdig ist und von der zuständigen Behörde überwacht wird,

c) im Falle der Anlage von Schutzpflanzungen ein Kostennachweis (Kostenvoranschlag) nach Nr. 4 Abs. 2 und eine von der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstverwaltung abzugebende Bescheinigung, daß die Maßnahme notwendig und zweckmäßig ist und die Voraussetzungen von Nr. 4 Abs. 1 erfüllt sind. Wird die Anlage in einer Gemarkung errichtet, in der kein Flurbereinigungsverfahren eingeleitet ist, wird die Bescheinigung von der Landwirtschaftsbehörde im Einvernehmen mit der Forstbehörde und der für die Landschaftspflege zuständigen Behörde erteilt.

(3) Im Falle der Nr. 5 Abs. 3 ist durch das bearbeitende Bankinstitut die Zustimmung des BML einzuholen. Eine gutachtliche Stellungnahme der berufsständischen Vertretung über das Vorliegen der beiden Voraussetzungen nach Nr. 5 Abs. 3 ist dem Antrag beizufügen.

(4) Für bereits begonnene Maßnahmen dürfen Bundeszuschüsse nicht bewilligt werden. Die Betreuung und sachgemäße Unterhaltung der mit Bundeszuschüssen geförderten Anlagen muß gesichert sein.

(5) In den nach Abs. 2 Buchst. a)–c) zu erteilenden Bescheinigungen ist zu versichern, daß die Voraussetzungen des Abs. 4 erfüllt und für die gleichen Maßnahmen keine Bundesmittel eingesetzt sind, die zur Förderung der Flurbereinigung, von Maßnahmen im Regionalen Förderungsprogramm oder sonstiger regionaler Sonderprogramme bestimmt sind.

7. Rückforderung von Bundeszuschüssen

(1) Die nach diesen Richtlinien gewährten Bundeszuschüsse können, erhöht um 7,5 % Jahreszins vom Tage der Auszahlung bis zum Tage des Eingangs bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank, sofort zurückgefordert werden, wenn

- sie bestimmungswidrig verwendet werden oder
- der Zuschußempfänger zur Erlangung der nach Nr. 6 notwendigen Bescheinigungen oder gutachtlichen Stellungnahmen unrichtige Angaben gemacht hat oder Angaben unterlassen hat, die nach allgemeiner Verkehrsauffassung für die Beurteilung des Antrages auf Bewilligung eines Bundeszuschusses wesentlich sind.

(2) Das bewilligende Bankinstitut hat sich durch Einforderung von Rechnungen und sonstigen Belegen zu vergewissern, daß der Bundeszuschuß richtliniengemäß verwendet worden ist.

8. Prüfungsrecht

(1) Der BML und der BRH behalten sich vor,

- die Verwendung der Mittel durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen,
- Auskünfte einzuholen.

(2) Das Rückforderungsrecht (Ziffer 7) und das Prüfungs- und Auskunftsrecht (Ziffer 8) sind gegenüber allen

weiteren Empfängern bis zu den Letztempfängern vorzubehalten. Die Buch- und Kassenführung der Mittelempfänger ist so zu gestalten, daß die Verwendung der Mittel jederzeit an Hand der Bücher und Belege nachgeprüft werden kann.

9. Verwendungsnachweis

Für die nach diesen Richtlinien gewährten Bundeszuschüsse sind Verwendungsnachweise für jedes Rechnungsjahr aufzustellen, für die noch weitere Anordnungen mit Muster übersandt werden. Es bleibt vorbehalten, weitere Unterlagen anzufordern.

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. September 1959 in Kraft.

— MBl. NW. 1959 S. 2967.

9220

Verkehrszeichen; hier: Wegweiser zur Bundesautobahn

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 7. 11. 1959 — V/B — 22 — 01/3 — 53/59

Um den Kraftfahrern das Auffinden der Zufahrten zu den Bundesautobahnen zu erleichtern, wurde durch die VO. zur Änderung von Vorschriften des Straßenverkehrsrechts v. 14. März 1956 (BGBl. I S. 199) zum Hinweis auf Bundesautobahnen anstelle des gelben Wegweisers mit schwarzer Schrift der blaue Wegweiser mit weißer Schrift (Bild 45 der Anlage zur StVO) eingeführt. Nach der Übergangsbestimmung des § 50 Abs. 3 Satz 2 StVO waren die früheren Wegweiser bis zum 31. 3. 1957 durch die neu eingeführten zu ersetzen.

Mehr als zwei Jahre nach Ablauf dieser Übergangsfrist muß festgestellt werden, daß in verschiedenen Städten und Kreisen immer noch Verkehrszeichen bisherigen Rechts verwendet werden. Ich ersuche daher, die Wegweiser mit gelbem Farbton nunmehr unverzüglich durch Wegweiser zu ersetzen, die dem geltenden Recht entsprechen.

An die Regierungspräsidenten,
kreisfreien Städte und Landkreise.

— MBl. NW. 1959 S. 2972.

II.

Landesregierung

Behördliches Vorschlagswesen

Bek. d. Landesregierung v. 21. 11. 1959

Der Interministerielle Ausschuß für das Behördliche Vorschlagswesen hat seine 42. Sitzung am 9. 10. 1959, seine 43. Sitzung am 16. 10. 1959 und seine 44. Sitzung am 30. 10. 1959 abgehalten.

Er hat die nachstehend aufgeführten Vorschläge als für die Landesverwaltung nützlich anerkannt und belohnt:

1. Änderung in der Berichterstattung der Verwaltung vor dem Rechnungsprüfungsausschuß des Landtages (Nach dem Vorschlag sollen dem Rechnungsprüfungsausschuß des Landtages zugleich mit den Bemerkungen und der Denkschrift des Landesrechnungshofes für das jeweilige Haushaltsjahr die in diesen angesprochenen Einzelprüfungsberichte vorgelegt werden, so daß eine gleichzeitige Erledigung durch den Ausschuß erfolgen kann)

Belohnung: 200,— DM

Einsender: Regierungssamtmann J. Fadler,
Düsseldorf, Innenministerium

2. Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens für Landesbeihilfen zur Durchführung städtebaulicher Maßnahmen

Belohnung: 50,— DM

Einsender: Stadtoberamtmann F. Barbeck,
Bonn, Stadtverwaltung

3. Einsatz von Diktiergeräten beim Statistischen Landesamt

Belohnung: 50,— DM

Einsender: Regierungsoberinspektor P. Coenen,
Düsseldorf, Statistisches Landesamt

4. Bearbeitung von Strafanzeigen, die Verkehrs- oder Gewerbevergehen zum Inhalt haben im Bereich der Polizeiverwaltung

Belohnung: 50,— DM

Einsender: Verwaltungsangestellter Th. Esch,
Duisburg, Kreispolizeibehörde

5. Aufnahme der Besoldungsmerkmale der Bediensteten im Gehaltstitelbuch der zahlenden Kasse

Belohnung: 50,— DM

Einsender: Regierungsinspektor z. A. F. Esser,
Aachen, Bezirksregierung

6. Übertragung von nach § 67 RWB in die Zuständigkeit des Präsidenten des Landessozialgerichts fallenden Aufgaben auf die Leiter der Sozialgerichte

Belohnung: 50,— DM

Einsender: Verwaltungsangestellter E. Gölkel,
Münster, Sozialgericht

7. Weitergabe der Personalkarteikarten bei Versetzung von Polizeibeamten

Belohnung: 50,— DM

Einsender: Regierungsobersekretär Warzies,
Bielefeld, Polizeidirektion

8. Inhaltliche Änderung der Überweisungskarten für den unbaren Zahlungsverkehr

Belohnung: 50,— DM

Einsender: Regierungsinspektor J. Westholt,
Münster, Bezirksregierung

9. Einführung eines Sammelbuches als Loseblattsammlung für Ausbauteile aus Stahl und Leichtmetall in Schachtanlagen

Belohnung: 50,— DM

10. Änderung des Musters für die öffentliche Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Belohnung: 25,— DM

Einsender: Stadtinspektor E. Fischer,
Castrop-Rauxel, Stadtverwaltung

11. Inhaltliche Änderung der Dienstausweisformulare für die Finanzverwaltung

Belohnung: 25,— DM

Einsender: Steuerassistent J. Krause,
Hamm, Finanzamt

12. Änderung der V-Listeneintragen bei Berichtigungsveranlagungen auf mehrere Jahre

Belohnung: 25,— DM

13. Änderung des Vordrucks Allg 9 OFD Münster S I 1 (Jan. 59) Nr. 110/25

Belohnung: 25,— DM

Zu Nr. 9, 12 und 13 wird der Einsender auf eigenen Wunsch nicht genannt.

In weiteren Fällen konnten Vorschläge nicht anerkannt werden. Soweit die Ablehnung insbesondere darauf beruhte, daß den Einsendern bereits zeitlich frühere gleichlaufende Bemühungen der Landesverwaltung nicht bekannt waren, sind ihnen als Dank für die Mitarbeit Buchpreise übersandt worden.

An die Bediensteten des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBL NW. 1959 S. 2972.

Ministerpräsident — Landesplanungsbehörde Karte der Verwaltungsgliederung des Landes Nordrhein-Westfalen

Mitt. d. Ministerpräsidenten — Landesplanungsbehörde —
v. 21. 11. 1959 — IV/6 — 176 — 2941/59

Der Ministerpräsident — Landesplanungsbehörde — hat eine Karte der Verwaltungsgliederung (Reg.-Bez., Kreis-, Amts- und Gemeindegrenzen nach dem Stande von Oktober 1959) des Landes Nordrhein-Westfalen im Maßstab 1 : 500 000 herausgegeben. Die Karte zeigt außerdem in Blau die Topographie (Siedlungen, Eisenbahnen, Autobahnen, Landstraßen, Gewässer, Forstflächen) sowie eine große Zahl an Ortsnamen. Infolgedessen und wegen ihres handlichen Formats (51 x 51 cm) eignet sich die Karte besonders zu großflächigen Überblicken. Die zarte Farbgebung macht sie aber auch geeignet zu Eintragungen topographischer und statistischer Art.

Der Einzelpreis der Karte beträgt 2,— DM zuzüglich Porto und Verpackung. Bei gleichzeitiger Abnahme von 5 Stück ermäßigt sich der Preis auf 1,80 DM, bei Abnahme von mindestens 20 Stück auf 1,50 DM.

Der Vertrieb erfolgt durch den Verlag Eduard Lintz KG, Düsseldorf, Louise-Dumont-Str. 25.

— MBL NW. 1959 S. 2974.

Innenminister

Fortbildungsveranstaltungen des Innenministeriums in Zusammenarbeit mit den Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien

Bek. d. Innenministers v. 4. 11. 1959 —
II B 4 — 29.03.03 — 33/59

Die erstmals im Januar 1957 eingerichteten Fortbildungsveranstaltungen des Innenministeriums in Zusammenarbeit mit den Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien des Landes Nordrhein-Westfalen werden auch im Winterhalbjahr 1959/60 fortgesetzt.

Die nächste Vortragsreihe steht unter dem Thema
„Fragen des Lebensmittelwesens“.

Die Veranstaltungen finden wie folgt statt:

Detmold	Dienstag, d. 1. 12. 1959
Düsseldorf	Freitag, d. 4. 12. 1959
Münster	Dienstag, d. 8. 12. 1959
Köln	Mittwoch, d. 9. 12. 1959
Aachen	Donnerstag, d. 10. 12. 1959
Arnsberg	Freitag, d. 11. 12. 1959

Für diese Veranstaltungsreihe sind folgende Vorträge vorgesehen:

1. Regierungsdirektor Dr. Eberhard,
Innenministerium Düsseldorf,
„Stand der Gesetzgebung auf dem Gebiete des Lebensmittelrechts“
2. Direktor Dr. habil. Schneider,
Chemisches Untersuchungsamt Münster,
„Beobachtung der Ergebnisse der Lebensmittelkontrolle“
3. Oberregierungsrat Dr. Hepp,
Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Düsseldorf,
„Tierärztliche Lebensmittelüberwachung“
4. Regierungsassessor Leidinger,
Regierung Düsseldorf,
„Ordnungsbehördliche Maßnahmen im Lebensmittelrecht und ihre Durchsetzung“

Nähere Auskünfte erteilen die Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien in Aachen, Detmold, Düsseldorf, Hagen-Barthey, Köln und Münster.

— MBL NW. 1959 S. 2974.

Dienststundenregelung nach Einführung der 45-Stunden-Woche

RdErl. d. Innenministers v. 13. 11. 1959 —
II A 2 — 28.16 — 22/59

Auf Grund des Beschlusses der Landesregierung vom 1. 10. 1958 bestimme ich als dienstfreien Tag in der Weihnachtswoche für alle Landesbediensteten

Donnerstag, den 24. Dezember 1959.

Bezug: RdErl. d. Innenministers v. 1. 10. 1958 — II A 2 — 28.16 — 328/58 — (MBI. NW. S. 2339).

— MBI. NW. 1959 S. 2975.

Öffentliche Sammlung des Deutschen Roten Kreuzes anlässlich des Jahreswechsels 1959/60

Bek. d. Innenministers v. 20. 11. 1959 —
I C 3 / 24—11.12

Dem Deutschen Roten Kreuz, Bonn, Friedrich-Ebert-Allee 71, habe ich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 20. 11. 1959 bis 31. 12. 1959 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahme ist zulässig die Versendung von persönlich gehaltenen Schreiben mit der Aufforderung, anlässlich des Jahreswechsels 1959/60 entsprechend einem schon in den vergangenen Jahren gepflegten Brauch im Zuge der Ablösung von Neujahrsglückwünschen dem Deutschen Roten Kreuz Geldspenden zu übermitteln. Die Schreiben richten sich an Firmen der deutschen Wirtschaft, der Industrie und des Handels sowie führende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und Privatpersonen, die dem Deutschen Roten Kreuz besonders verbunden sind.

Geldspenden sind zu überweisen auf:

Konto-Nr. 88 88 Commerzbank — Bankverein Bonn,
Konto-Nr. 93 74 Städtische Sparkasse zu Bonn,
Konto-Nr. 11 56 Postsparkasse Köln.

— MBI. NW. 1959 S. 2975.

Öffentliche Sammlung Britische und Kanadische Kinderhilfe

Bek. d. Innenministers v. 23. 11. 1959 —
I C 3 / 24—12.66

Ich habe der Britischen und Kanadischen Kinderhilfe „Rettet das Kind“ in Uelzen/Hann., Schillerstr. 17, die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 23. 11. 1959 bis 19. 12. 1959 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Zugelassen ist die Versendung von Spendenbriefen.

— MBI. NW. 1959 S. 2976.

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland

Betrifft: Mitgliedschaft in der Landschaftsversammlung Rheinland.

Herr Walter Hohmann, Duisburg, Hohenstaufenstraße 35, ist als Nachfolger für den ausgeschiedenen Herrn Adolf Nikoleizik, Duisburg, Mitglied der 2. Landschaftsversammlung Rheinland geworden.

Gemäß § 7 a Absatz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen v. 12. Mai 1953 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gemeindewahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Gemeindewahlgesetz) sowie einiger Bestimmungen des kommunalen Verfassungsrechtes v. 9. Juni 1954 Artikel IV (GS. NW. S. 217), mache ich diese Feststellung öffentlich bekannt.

Köln, den 25. November 1959

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland:
K l a u s a

— MBI. NW. 1959 S. 2976.



Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.